

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Leitfaden/Checkliste Kontrolle von Hunde- und Katzentransporten auf der Straße

Praktische Hinweise

Daniela Rickert
Veterinäramt Nürnberg

BR24

Coronavirus Bayern Bundestagswahl Sport #Faktenfuchs Wissen Wirtschaft Kultur Netzwerk

31.03.2021, 21:42 Uhr

Das brutale Geschäft mit Hundewelpen

Hunde sind seit den Corona-Lockdowns beliebt wie nie. Und weil Tierheime und seriöse Züchter der hohen Nachfrage nicht mehr nachkommen, boomt der illegale Tierhandel im Internet. Das zeigen Recherchen des BR-Politikmagazins Kontrovers.

Die wochenlange Recherche der **Kontrovers-Reporter** endet in der Wohnung einer Frau in Niederbayern, einer Hundehändlerin. Die Polizei kommt dazu, Wurfen hier zwei Wochen alte Welpen zum Kauf angeboten? Das wäre ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

Nachfrage extrem hoch

Seit Corona ist die Nachfrage nach Hunden stark gestiegen, allein in München gab es im Jahr 2020 drei Mal so viele Hundeanmeldungen. Und es gibt einen regelrechten Hype um Welpen, die oft illegal gehandelt werden. Das zeigt auch die Zahl der Auffuffis in Bayern im Jahr 2020 waren es noch 184 nichtberufliche.

Ebay

Schütze dich vor unseriösem Tierhandel.
Unterstütze keine Tierquälerei.

Hole deinen Hund immer persönlich beim Züchter oder Halter zu Hause ab. Beim Kauf eines Welpen lasse dir immer das Muttertier und die Haltungsbedingungen zeigen. Kaufe nicht aus Mitleid oder auf offener Straße – du förderst damit Tierleid, riskierst Strafen und hohe Folgekosten! Schau nach Angeboten lokaler Tierheime oder Tierschutzvereine!

Weitere Informationen und Tipps zum sicheren Tierhandel findest du hier:
<https://themen.ebay.de/kennzeichnen-dein-handelstier/>

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Zahnalter nach Mallenby (1920)*



Zahn	Zeitpunkt der Eruption der Milchzähne		Zeitpunkt des Ausfalls der Milchzähne		Zeitpunkt der Eruption bleibender Zähne	
	Oberkiefer	Unterkiefer	Oberkiefer	Unterkiefer	Oberkiefer	Unterkiefer
Incisivus 1	19-27	24-31	118-138	110-138	113-126	107-121
Incisivus 2	20,5-25	22-27	129-148	121-133	124-136	113-129
Incisivus 3	19-24	21-28	133-152	128-140	113-160	131-148
Caninus	20-28	20-26	156-171	136-154	153-172	148-154
Prämol 1	15,5 bis 17 Wochen →				109-119	112-134
Prämol 2	30-39	28-39	157-161	150-163	150-163	154-164
Prämol 3	25-35	21-28	150-164	148-159	156-154	158-170
Prämol 4	31-37	24-32	135-143	152-160	138-146	157-168
Molar 1					130-142	128-140
Molar 2					163-168	148-163
Molar 3					k.A.	k.A.

© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.



Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.

„15 Wochen“





© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.



Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.

Altersschätzung




www.weltundklein.de

15 Wochen
4 Wochen




www.tierherkunft.de

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.



Praktische Vorgehensweise

Tierheim:
 Mit Polizeieskorte zum Tierheim fahren
 Personal, Personal, Personal
 Groben Boxenplan erstellen
 Boxen einzeln ausladen
 Boxen vermessen
 Rasse, Geschlecht, Gewicht, ggf. Widerristhöhe, Chipnummer dokumentieren
 Altersbestimmung und Gesundheitsüberprüfung
 Versorgung gewährleisten

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.



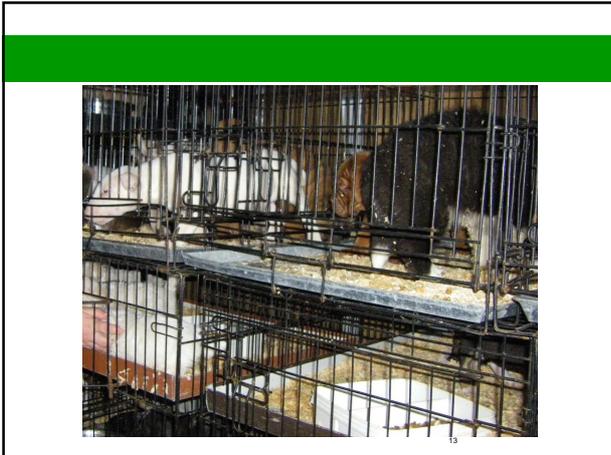
Boxenplan

F	E	D	C	3	A
F1 20cm	E1 40cm	D1 20cm	C1 20cm	leer 20cm	leer 20cm
F2 40cm	E2 20cm	D2 40cm	C2 40cm	32 40cm	///
F3 40cm	E3 40cm	D3 20cm	C3 20cm	33 20cm	A1 20cm
F4 30cm	E4 30cm	D4 40cm	C4 40cm	34 40cm	A2 40cm

A1: 3 Mäpce
 A2: 4 Cake Cases
 3.1: leer
 3.2: 3 German Shepherd
 3.3: 3 Chihuahua
 3.4: 4 Boxer
 60 x 90

C1: 2 Spitze
 C2: 1 Boxer
 C3: 3 Boxer
 C4: 3 Labradorer
 D1: 5 Mäpce
 D2: 2 km Zille, 1 Str. Fe.
 D3: 4 Kletter, 1 Norw. S.
 D4: 4 Staffordshire Terrier

E1: 2 Gerh., 1 DSH
 E2: 1 CAC, 4 Kletter.
 E3: 2 DSH
 E4: 5 Berger
 F1: 3 CAC, 1 CSP
 F2: 1 Gerh., 1 DSH
 F3: leer
 F4: leer

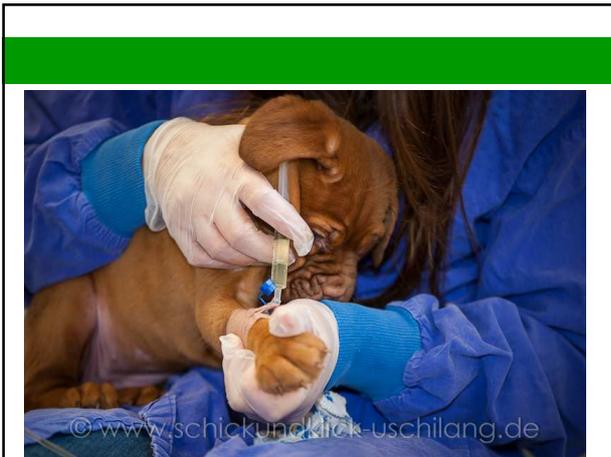


Praktische Vorgehensweise - Tiere

Mit Polizeieskorte zum Tierheim fahren
Personal, Personal, Personal
Groben Boxenplan erstellen
Boxen einzeln ausladen
Boxen vermessen
Rasse, Geschlecht, Gewicht, ggf. Widerristhöhe, Chipnummer dokumentieren
Altersbestimmung und Gesundheitsüberprüfung
Versorgung gewährleisten
Kotproben
Pathologie

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.





VO (EU) 2016/429

Artikel 257
Von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet eine gelistete Seuche oder eine neu auftretenden Seuche ausgebrochen ist oder eine Gefahr aufgetreten ist, zu ergreifende Sofortmaßnahmen

(1) Beim Ausbruch einer gelisteten Seuche oder neu auftretenden Seuche oder bei Auftreten einer Gefahr, die aller Wahrscheinlichkeit nach ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, ergreift die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats — je nach Ernst der Lage und der fraglichen Seuche bzw. Gefahr — unverzüglich eine oder mehrere der nachstehenden Sofortmaßnahmen, um die Ausbreitung der Seuche bzw. Gefahr zu verhindern:

c) jede andere Sofortmaßnahme, die sie zur wirksamen und effizienten Prävention oder Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche oder Gefahr als geeignet erachtet.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. 

VO (EU) 2016/429

Artikel 260

Drittland:
 Wenn die zuständige Behörde von Tieren aus einem Drittland Kenntnis erlangt, die aufgrund einer möglichen Infektion oder Kontamination mit Erregern gelisteter Seuchen aller Wahrscheinlichkeit nach ein erhebliches Risiko für die Union darstellen,

a) ergreift sie unverzüglich eine oder mehrere der folgenden Sofortmaßnahmen, die — je nach Ernst der Lage — zur Minderung dieses Risikos erforderlich sind:

i) Vernichtung der betreffenden Tiere und Erzeugnisse;
 ii) Quarantäne für Tiere bzw. Isolierung für Erzeugnisse;

v) jede andere Sofortmaßnahme, die sie als geeignet erachtet, um die Ausbreitung der Seuche oder Gefahr in die Union zu verhindern;

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. 

VO (EU) 2016/429

Artikel 268

Sanktionen:

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die vorgesehenen Sanktionen **müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

TierGesG § 24 (3) Nr. 5, 7, 10

(3) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere

5. ein lebendes oder totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis, auch vorläufig, sicherstellen sowie die Tötung eines Tieres oder die unschädliche Beseitigung eines toten Tieres, eines Teils eines Tieres oder eines Erzeugnisses anordnen,

7. die Absonderung von Tieren anordnen,

10. eine Untersuchung, therapeutische Maßnahme, Heilbehandlung oder Impfung anordnen,

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

BmTierSSchVO § 20

Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

Stellt die zuständige Behörde bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren oder Waren Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so ordnet sie

1.
bei Tieren

a) die Quarantäne in einer Quarantänestation oder

b) die Tötung und unschädliche Beseitigung an.

Sie kann eine anderweitige Behandlung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass hierbei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen wird.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

TierGesG § 13

Verbringungs- und Einfuhrverbote
 (1) Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr
 1.
 seuchenkranker und verdächtiger Tiere
 sind verboten.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

TierGesG § 31

Sanktionen:
 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1.
 entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 ein Tier, ein totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder durchführt oder
 (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.
 (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
 (5) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

Ordnungswidrigkeitenverfahren

BmTSSchV § 41 Abs. 2 Nr. 2
 (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 **Buchstabe d des Tiergesundheitsgesetzes** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. (...)
 2. entgegen § (...) ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt,

TierGesG § 33
Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 **Buchstabe d** bezieht, können eingezogen werden.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 





Praktische Vorgehensweise: Mensch

Einziehung der Tiere nach einer Beschlagnahmung

Beschlagnahme = zwangsweise Sicherstellen: rein tatsächlich, Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert

Einziehung als Nebenfolge der OWi

OWiG § 22 Abs. 2 Nr. 2:

Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, dass sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tierschutz: Straftat

Zu frühes Absetzen

Es ist deshalb davon auszugehen, dass den Welpen lang anhaltende erhebliche Leiden zugefügt wurden und weiter werden, da diese Hunde wichtige Erfahrungen in ihrer Entwicklung nicht machen konnten und können und sie darunter Zeit ihres Lebens leiden werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den verbrachten Hundewelpen durch den Transport mit dem Ziel Spanien in einem Alter von unter acht Wochen, **länger anhaltende erhebliche Leiden im Sinne des §17 Nr. 2 b TierSchG** zugefügt wurden.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. 

Gutachten: Straftat

Zu frühes Absetzen

Es ist deshalb davon auszugehen, dass den Welpen lang anhaltende erhebliche Leiden zugefügt wurden und weiter werden, da diese Hunde wichtige Erfahrungen in ihrer Entwicklung nicht machen konnten und können und sie darunter Zeit ihres Lebens leiden werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass 73 der 77 am 03.03.2014 aus der Slowakei verbrachten Hundewelpen durch den Transport mit dem Ziel Spanien in einem Alter von unter acht Wochen teilweise vor der vierten Lebenswoche **länger anhaltende erhebliche Leiden im Sinne des §17 Nr. 2 b TierSchG** zugefügt wurden.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. 

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nicht sicherstellt, dass ein Tier in einem Verhältnis gem. den Bestimmungen des § 6 Satz 1 TierSchTrV transportiert wird.

b) einem Tier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

c) Tiere verbringt (aus einem Drittland in die EU einführt), ohne die diesbezüglichen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zu erfüllen.

Verletzte Vorschriften:

a) § 6 Satz 1 i. Verb. m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 TierSchTrV und 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) TierSchG.

b) § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.

c) § 8 Abs. 1 Satz 1 BmTierSSchV i. Verb. mit § 41 Abs. 2 Nr. 2 BmTierSSchV (§ 22 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. m. § 41 Abs. 2 Nr. 14 BmTierSSchV) und § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

Praktische Vorgehensweise: OWi Beispiel

Gemäß §§ 17, 105, 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.n. Fassung wird gegen den Betroffenen eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von (höchstens 30.000,00 € gem. § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)

a) + b) 450,00 EUR (9 Katzen à 75,00 EUR)

- a) TierSchTrV
- b) TierSchG



Praktische Vorgehensweise: OWi Beispiel

Gemäß §§ 17, 105, 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.n. Fassung wird gegen den Betroffenen eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von (höchstens 30.000,00 € gem. § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)

c) 450,00 EUR (9 Katzen à 75,00 EUR)

- c) BmTierSSchVO



Praktische Vorgehensweise: OWi Beispiel

Außerdem hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens (Gebühren u. Auslagen) zu tragen (§§ 105, 107 OWiG in Verbindung mit § 464 Abs. 1 und § 465 StPO)

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von 45,00 EUR (5 % der Geldbuße mindestens 25,00 EUR)



Praktische Vorgehensweise: OWi Beispiel

Die angefallenen Auslagen betragen

Tierheimkosten	7.989,57 EUR
Tierarztkosten	1.252,07 EUR
Zustellkosten	3,50 EUR
	9.245,14 EUR

Abzüglich Vermittlungsgebühr
der 6 Katzen

	900,00 EUR
Gesamtauslagen:	8.345,14 EUR

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

Praktische Vorgehensweise: OWi Beispiel

Adressat: Fahrer (hat die tatsächliche Gewalt über die Tiere)

Geldbuße wegen Verstoß gegen Tierseuchenrecht und
Tierschutzrecht:
Jeweils pro Tier

Zuzüglich Verfahrenskosten: 5% der Geldbuße mindestens 25.-€

Zuzüglich Auslagen (nach Aufstellung Tierheim/Tierarzt)

Abzüglich Vermittlungsgebühr

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

Sicherstellung/Verwahrung 

Polizeiliche Sicherstellung kann nicht durch eine Anordnung der
Sicherheitsbehörde oder Veterinäramt beendet oder in ein
städtisches Verwahrverhältnis umgeändert werden (vgl. BayVGH,
Beschluss vom 09.01.2017, 10 ZB 16.1735).

Kosten

Nach Art. 28 Abs. 5 PAG erhebt die Polizei für die Sicherstellung
und die Verwahrung Kosten vom Verantwortlichen. Die
Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der geschuldeten
Beträge abhängig gemacht werden.

VO (EU) 625/2017

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

Praktische Vorgehensweise: Mensch

Bezahlung der OWi bzw. der Kosten:

Eintreiben von Bußgeldern und Vollstreckungskosten bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland:

Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB Geld)



Praktische Vorgehensweise: Mensch

Bundesamt für Justiz (BfJ) ist die zentrale Bewilligungsbehörde
Ggf. notwendige Übersetzungen zu vollstreckender Bescheide sind durch die Ausgangsbehörde zu veranlassen und zu bezahlen.



Praktische Vorgehensweise: Mensch

Nach Artikel 13 RB Geld fließt der Erlös der Vollstreckung der Geldsanktion dem Vollstreckungsstaat, d.h. dem ersuchten Staat, zu. Davon werden auch die Verfahrenskosten erfasst. Weiteres bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahren- und -vollstreckungsrecht der Länder.



Praktische Vorgehensweise: Mensch

Nach Artikel 13 RB Geld fließt der Erlös der Vollstreckung der Geldsanktion dem Vollstreckungsstaat, d.h. dem ersuchten Staat, zu. Davon werden auch die Verfahrenskosten erfasst. Weiteres bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahren- und -vollstreckungsrecht der Länder.



Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. 

Praktische Vorgehensweise: Mensch

~~Nach Artikel 13 RB Geld fließt der Erlös der Vollstreckung der Geldsanktion dem Vollstreckungsstaat, d.h. dem ersuchten Staat, zu. Davon werden auch die Verfahrenskosten erfasst. Weiteres bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahren- und -vollstreckungsrecht der Länder.~~

Sicherheitsleistung

Eintrag des Bußgeldbescheides ins Fahndungsregister der Polizei

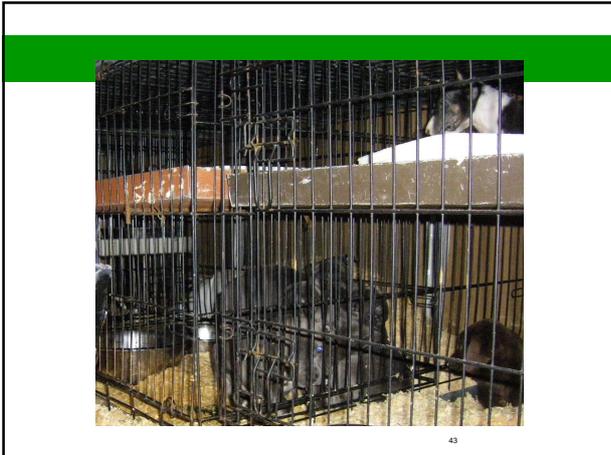
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. 

Unser Vorgehen bei „kleinen Fischen“:



- **Kostenpflichtiger Bescheid**
 - Quarantäne im TH bis zur Tollwutimpfung / Titerbestimmung
 - Hausquarantäne
 - Wöchentliche Reports
- **Einleitung Bußgeldverfahren**
 - Gegen die Verbringer / Importeure
- **Einleitung Strafverfahren**
 - Verstoß gegen Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. 



VG Neustadt/Weinstraße vom 23.02.2021 Az.: 5 L 92/21.NW

Leitsatz: § 33 TierGesG stellt keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Einziehung dar.

Die Einziehung von Gegenständen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht dient als Nebenmaßnahme der Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vermögensvorteilen aus Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Die Vorschrift des § 33 TierGesG kann daher nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Einziehungsanordnung herhalten.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 



VG München vom 26.06.2013 Az.: M 18 K 12.5316

Fehlende Anhörung ist (in diesem speziellen Fall) rechtswidrig.

Voraussetzung für eine „Bestätigung“ ist das Vorliegen eines mündlichen Verwaltungsaktes **derselben** Behörde.

Die Sicherheitsbehörde kann eine Gefahr durch die Polizei abwehren. Die Polizei wird dann **Veranlassung der Sicherheitsbehörde** tätig. Da die Beklagte von der Polizei nicht einbezogen wurde, sondern eine eigenständige Sicherstellung durch die Polizei erfolgte, ist das Handeln der Polizei nicht der Beklagten zuzurechnen. Eine Bestätigung der Maßnahme durch die Beklagte ist damit nicht möglich.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 



Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

VG Regensburg vom 26.11.2015 Az.: RO 5 K 14.1164

Die Anordnung wurde ordnungsgemäß bekannt gegeben.
Einer vorherigen Anhörung der Kläger bedurfte es nicht.
Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist.
Dies gilt auch für mündliche Verwaltungsakte.
Die Möglichkeit der Kenntnisnahme für den Adressaten ist dann gegeben, wenn bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse davon auszugehen ist, dass der Adressat von ihr Kenntnis nehmen kann.
Die Mitarbeiter der Kläger, die den Transport durchgeführt haben und denen gegenüber die mündliche Anordnung ergangen ist, sind als Empfangsboten der Kläger anzusehen.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 



VG Karlsruhe vom 29.03.2018 Az.: 2 K 2726/16

Vorgaben der Tollwut-Verordnung sind entweder die sofortige Tötung oder eine mindestens dreimonatige Quarantäne.
 Kläger: Quarantäne bis zum Alter von 15 Wochen wäre ausreichend gewesen, wenn der Hund im Alter von 12 Wochen gegen die Tollwut geimpft worden wäre.
Eine Zwangsimpfung verbunden mit Quarantäne ist aufgrund der Risiken und der weitergehenden Missachtung des Eigentümerwillens kein milderer Mittel im Verhältnis zu einer etwas längeren Quarantäne ohne Zwangsimpfung.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 

VG Karlsruhe vom 29.03.2018 Az.: 2 K 2726/16

Nachdem der Hund älter als 12 Wochen war und eine Einwilligung des Eigentümers bezüglich der Impfung vorlag, wurde nach Ablauf der drei Wochen nach der Impfung die Quarantäneverfügung aufgehoben.
 Damit ist die Beklagte auch der bei Dauerverwaltungsakten grundsätzlich geltenden Obliegenheit zur **ständigen Überprüfung** der Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung und Aufhebung der Anordnung, sobald das jeweilige Tier gesund ist und Impfschutz besteht, nachgekommen.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V. 



VG Würzburg vom 07.05.2018 Az.: W 8 K 17.1038

Nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen.

Ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern.

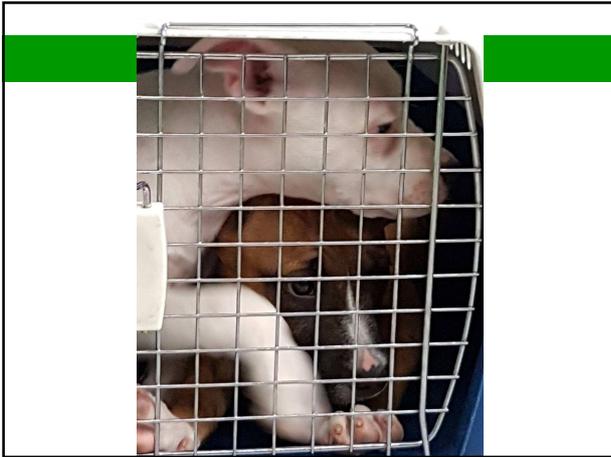
Eine entsprechende Fristsetzung war im vorliegenden Fall entbehrlich, da unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls ausgeschlossen erscheint, dass die Kläger zeitnah die nötigen Haltungsbedingungen wieder sichergestellt hätten. Im vorliegenden Fall haben sich die Verstöße der Kläger gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen auf eine Art und Weise summiert, dass eine grundlegende Änderung der Einstellung der Kläger nicht zu erwarten war. Die Kläger hatten zu keinem Zeitpunkt ein Verständnis oder Einsicht bezüglich ihres Fehlverhaltens gezeigt.

Tierärztliche Vereinigung
 für Tierschutz e.V. 

VG Würzburg vom 07.05.2018 Az.: W 8 K 17.1038

Sie machten sich letztlich keinerlei Gedanken darüber, dass sie Hundewelpen ohne ihr Muttertier bei sommerlichen Temperaturen über eine lange Strecke in einem dunklen Kofferraum transportierten, dies zu einer nicht sofort ausgleichbaren Dehydrierung bei zwei Welpen führte, die Frischluftzufuhr nicht ausreichend gewährleistet wurde und die Hundewelpen selbst nicht ausreichend vor einer Tollwutinfizierung geschützt waren.

Tierärztliche Vereinigung
 für Tierschutz e.V. 





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Daniela Rickert
Daniela.Rickert@stadt.nuernberg.de
Telefon (0170) 810 97 44
oder (0911) 231-53 34

**Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e. V. (TVT)
Geschäftsstelle**
Bramscher Allee 5
D-49565 Bramsche
Telefon (0 54 68) 92 51 56
info@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.

